

Planta und die Bündner Archive

Eine Beziehung mit Gewinn

Peter Conradin von Planta hat eine Autobiographie mit dem Titel *Mein Lebensgang* verfasst. In dieser Autobiographie ist nur einmal, und auch dort nur am Rand, von Archiven die Rede. Die Gründung des Rätischen Museums, die massgeblich auf Initiative von P. C. von Planta zustandekam, wird dagegen auf zweieinhalb Seiten und zusätzlich mit einer besonderen Beilage gewürdigt.¹ Planta selbst stufte also sein Wirken auf dem Gebiet der Archive wohl nicht als besonders erwähnenswert ein. Dennoch hat er auch in diesem Bereich seine Spuren hinterlassen, denen in diesem Beitrag nachgegangen werden soll.

Plantas Beiträge zum Archivwesen als Politiker und Verwaltungsfachmann

In seiner Autobiographie erinnert sich Planta an die Anfänge seines öffentlichen Wirkens. Nach zwei Jahren in Sondrio kehrte der junge Jurist 1840, mit 25 Jahren, nach Zernez zurück und suchte nach einer Beschäftigung. Er veröffentlichte eine Schrift, in der er sich kritisch über die Mängel der Verfassung äusserte und eine Gerichtsreform verlangte. Schon im Folgejahr, 1841, wählten ihn die Zernezener zum Ammann (Gemeindevorsteher). Es ist unklar, ob Plantas Publikation dazu beigetragen hatte; in jedem Fall handelte es sich bei der Wahl auch um eine Reverenz an die Schlossherrschaft von Wildenberg, als welche die Familie von Planta in Zernez fungierte.

In der Verwaltung der Gemeinde Zernez bestand Reformbedarf. Es fehlte eine klare Regelung der Kompetenzen von Gemeindeversammlung und Gemeindevorstand; es fehlten formale Vorschriften für das Führen von Protokollen und Ausfertigen von Beschlüssen; insbesondere aber fehlten auch ein Gemeinde- und ein Schulhaus. Planta verfasste nun eine Gemeindeordnung, welche die unklaren Punkte regelte. Die Gemeindeordnung wurde gedruckt und sämtlichen Bürgern zugestellt. Gleichzeitig veranlasste er seinen Vater, der Gemeinde günstig ein Haus zu verkaufen, in dem man zwei Schulstuben, ein Gemeinderatszimmer und ein Archiv einrichten konnte. Einen besonderen Raum für das Archiv – das wohl nicht mehr als eine oder vielleicht ein paar Truhen und Kästen umfasste – hatte es bisher genauso wenig gegeben wie eine Gemeinderatsstube. Dies muss die erste Begegnung Plantas mit Archivfragen gewesen sein.²

¹ PLANTA, *Lebensgang*, S. 180–182 sowie Beilage 2, S. 193–196.

² Ebd., S. 54–59, HEER, *Planta*, S. 31–34.

Im Lauf der folgenden Jahrzehnte absolvierte Planta eine einzigartige Tour durch die Bündner Ämterlandschaft. In seinen Funktionen geriet er als Aktenproduzent und Aktennutzer immer wieder in Kontakt mit Fragen der Aktenführung und Archivierung. Als Stadtschreiber von Chur war er der direkte Vorgesetzte der Kanzlei des Stadtrats und des damit verbundenen Stadtarchivs. Als Verfasser der grossen Kodifikation des Bündner Privatrechts musste er sich ab 1856 auch mit dem bestehenden Recht befassen, das durch die teilweise jahrhundertalten Zivilstatuten und Landbücher der einzelnen Gerichtsgemeinden geprägt war. Dieses «Bündner Statutarrecht» stand zwar, wie Peter Liver zu Recht feststellt, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum grössten Teil bereits nicht mehr in Kraft; aber endgültig historisiert wurde es doch erst mit dem Inkrafttreten des Bündner Privatrechts auf den 1. September 1862.³

Die Beschäftigung mit dem Bündner Privatrecht führte zum ersten archipolitischen Vorstoss des damaligen Ständerats Planta im Jahr 1863. Er wies die Regierung darauf hin, dass durch das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches «unsere alten Gerichtsstatuten so ziemlich als gänzlich beseitigt anzusehen sind». Nun sei vor auszusehen, dass die noch vorhandenen Statuten, «da sie meistens in wenigen handschriftlichen Exemplaren sich vorfinden», rasch verschwinden würden. Er regte an, dass man versuchen sollte, aus den Kreisen, in denen sich die Archive der ehemaligen Gerichtsgemeinden befanden, eine Sammlung der Gerichtsstatuten zu erhalten, wobei man das Augenmerk besonders auf die ältesten legen solle, weil diese aus rechtshistorischer Sicht am wertvollsten seien. Die Regierung reagierte umgehend und erliess ein entsprechendes Rundschreiben an die Kreise des Kantons, man möge Exemplare der gedruckten und ungedruckten Statuten zuhanden des Kantonsarchivs einsenden, und schliesst mit der «zuversichtlichen Erwartung, [...] es wolle unserem Gesuch allseitig entsprochen werden».⁴ Wie sich bei der späteren Edition von Statuten durch die Professoren Wagner und Salis 1887 zeigte, wurde diesem Gesuch sicher nicht «allseitig entsprochen». Die Professoren fanden zahlreiche weitere Statuten in den Kreisarchiven.⁵ Immerhin aber steht ausser Zweifel, dass die im Staatsarchiv vorhandene Sammlung von Gerichtsstatuten zu einem guten Teil auf diesen Aufruf zurückgeht.⁶

3 LIVER, Planta, S. 213. PLANTA, Civilgesetzbuch; im Vorwort schildert der Gesetzesredaktor die Entstehungsgeschichte des Kodex.

4 Akten Archivwesen Allgemeines, StAGR II 5 b 1, Eingabe vom 7.5.1863 und Regierungsbeschluss Nr. 1279 vom 20.5.1863, vgl. Jenny, Staatsarchiv, S. 332–333.

5 WAGNER, R. und SALIS, L. R. VON, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, Basel 1887 ff., siehe das Vorwort und die Standortnachweise der Quellen.

6 StAGR AB IV 6, Bd. 30–114 (Urkundenbücher, Statuten und Landbücher).

Planta als Historiker

Peter Conradin von Planta ist uns heute nicht zuletzt als Historiker ein Begriff. Sein methodisches Verständnis hat er im Vorwort zu seinem zweiten grossen Werk, *Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit*, 1881 erschienen, formuliert:

«... dass alles als Thatsache Gegebene quellenmässig belegt wird, so dass der Leser in den Fall gesetzt ist, die aus den Thatsachen gezogenen Schlüsse auf ihre Richtigkeit zu prüfen.»⁷

So fasst Planta mit dem ihm eigenen Talent zur klaren Formulierung bündig die positivistische Theorie seiner Zeit zusammen. Heute ist sie insofern überholt, als die Historiker/innen sich verstärkt bewusst sind, dass die Trennung der «Tatsachen» von den «gezogenen Schlüssen» nur schon aus sprachlichen Gründen kaum möglich ist. Im Fluss der historischen Darstellung vermischt sich die Präsentation der «Tatsachen» untrennbar mit Interpretationen, Wertungen und mehr oder weniger implizit postulierten kausalen Zusammenhängen. Aber Planta lebte in dieser Hinsicht noch in einer unbefangeneren Zeit.

Planta verarbeitete für seine grossen Werke an Quellenmaterial, was ihm zugänglich war, und das war bereits eine stattliche Menge. In erster Linie verwendete er wohl die bereits vorhandenen Editionen, insbesondere den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammengetragenen *Codex diplomaticus ad historiam Rhaeticam* von Theodor von Mohr.⁸ Darüber hinaus benutzte er verschiedene Archive, was auch durch die Dankesbezeugungen im erwähnten Werk über die *Currätischen Herrschaften* belegt wird; neben universitären Historikern werden die Archivare des Staatsarchivs und des bischöflichen Archivs erwähnt, Christian Kind und Christian Tuor.⁹

Spitzfindige Quellenkritik war Plantas Sache sicher nicht. Er folgte dem Grundsatz «quisque praesumitur bonus donec probetur contrarium» (d. h. solange die Unrichtigkeit einer Quelle nicht erwiesen sei, solle man sie akzeptieren).¹⁰ So akzeptiert er denn auch etwa den Dichter Lemnius als Quelle für die Calvenschlacht. Er argumentiert folgendermassen: Lemnius nenne Teil-

7 PLANTA, PETER CONRADIN VON, Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, S. II.

8 MOHR, THEODOR und CONRADIN VON, Codex diplomaticus ad historiam Rhaeticam, 4 Bde., Chur 1848–65.

9 Christian Immanuel Kind (1818–1884), Christian Modest Tuor (1843–1912); vgl. die Einträge im Lexicon Istorice Retic (LIR).

10 PLANTA, Schulte und Tschudi, S. 3.

nehmer an der Schlacht mit Namen und beschreibe Vorgänge detailliert, zu einer Zeit, als noch viele der Schlacht-Teilnehmer am Leben waren. Deshalb hätte Lemnius, so Planta, es sicher nicht gewagt, Vorgänge bewusst zu verfälschen, weil er ja mit dem Widerspruch der Zeitzeugen hätte rechnen müssen.¹¹ Der etwas unkritische Umgang Plantas mit den Quellen irritierte manchmal bereits die Zeitgenossen. In einer Rezension zum ersten grossen Werk *Das alte Rätien*, 1872 publiziert, meint der Kritiker: «Dass es auch unechte Urkunden geben könne, scheint dem Verfasser gar nicht einzufallen»,¹² und ein anderer schreibt: «Bei der Benützung der carolingischen Curer Urkunden folgt Hr. Planta einfach seinem Mohr und reproducirt unbefangen dessen Ungenauigkeiten und Irrthümer...»¹³

Wichtiger als Quellenkritik war Planta die Sammlung und die Zugänglichkeit grosser Mengen von Quellen, und dies wiederum hatte Wirkungen auf die bündnerischen Archive, wie wir bereits gesehen haben und noch sehen werden.

Die bündnerischen Archive

Die Bündner Archive des 19. Jahrhunderts kann man sich kaum einfach genug vorstellen. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts gab es wohl nur in der kantonalen Kanzlei einen fest angestellten Archivar, in allen andern archivführenden Körperschaften, den Gemeinden, den Gerichtsgemeinden und später den Kreisen gehörte die Betreuung des Archivs zu den Aufgaben der Landammänner, Dorfvorsteher oder Schreiber, soweit sie überhaupt geregelt war. Trotzdem dienten die Archive bereits zu dieser Zeit neben administrativen und rechtssichernden Zwecken auch der historischen Forschung. So war Theodor von Mohr, der Herausgeber der ersten Bündner Urkundenedition, des *Codex Diplomaticus*, nicht nur im kantonalen Archiv, sondern auch in demjenigen der Stadt Chur und im bischöflichen Archiv ein vielgesehener Gast. 1848 bereits richtete auch die Geschichtsforschende Gesellschaft von Graubünden ein Gesuch zur Benutzung der Archive im Kanton an die Regierung. Die

¹¹ PLANTA, PETER CONRADIN VON, *Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen*, Bern 1892, S. VIII.

¹² *Gesammelte Rezensionen im Nachlass Planta*, StAGR D III PCP V.2, Sonntagsblatt des Bund Nr. 52, 29.12.1872.

¹³ Ebd., St. Galler Blätter für häusliche Unterhaltung und Belehrung Nr. 48, 1872.

Gesellschaft beabsichtigte eine Siegelsammlung anzulegen und versicherte, diese «auf eine ganz einfache und unschädliche Art» kopieren zu können.¹⁴

Trotz solcher vielversprechender Bemühungen kam es Mitte des 19. Jahrhunderts zu Rückschlägen. 1850 beschloss die dreiköpfige Bündner Regierung, in der in diesem Jahr auch P. C. von Planta erstmals sass, im Zuge von Sparbemühungen zwei Stellen aufzuheben: einerseits diejenige des Zollverwalters, was ja angesichts der Tatsache, dass die kantonalen Zölle mit der Gründung des Bundesstaats 1848 wegfielen, verständlich sein mochte, andererseits auch diejenige des Archivars, dessen Aufgaben man provisorisch dem Registrator der Standeskanzlei, Ambrosius Schreiber, übertrug, der bis 1872 amtierte.¹⁵ Die Aufgaben eines Registrators sind im *Reglement für die Angestellten der kantonalen Verwaltungsbureaux* vom 1. Februar 1873 detailliert beschrieben, er war in erster Linie der Registerführer und Pendenzenverwalter der Regierung und hatte unter anderem sämtliche eingehenden Aktenstücke und Korrespondenzen «mit gedrängter Angabe ihres Inhaltes, des Verfassers und des Eingangsdatums zu überschreiben».¹⁶ Was einfach klingt, war nicht immer einfach, wie der satirisch gefärbte Rückblick Schreibers auf seine Tätigkeit zeigt. Mit dem Registrieren der Briefe war ihm zufolge häufig verbunden:

«... entweder eine Leseübung in desperat machenden deutschen, vorab italienischen und zuweilen auch romanischen Handschriften, verbunden mit einer Stylübung, wenn der Verfasser des Briefs mit den Regeln der Gedanken-Verknüpfung und des Satzbaues etwa auf gespanntem Fusse steht, [...] oder ein sich Durcharbeiten durch eine Rechtsschrift von X Bogen voll juristischer Spitzfindigkeiten sammt respectabelm Anhang...».¹⁷

Neben den dringenderen Tätigkeiten als Registrator musste das Archiv sozusagen mit der linken Hand betreut werden und kam chronisch zu kurz. Dennoch blieb es für mehr als dreissig Jahre bei der «provisorischen» Zusammenlegung der Stelle des Registrators und des Archivars. Die Bündner Verwaltung wuchs zwar ab 1854 kräftig; nach Jahrzehnten der Stagnation wurden nun auch in Graubünden gemäss liberalen Leitideen Strassen und Wuhren

¹⁴ JENNY, Staatsarchiv, S. 290 ff. Mohr im bischöflichen Archiv: HÜBSCHER, Bischöfliches Archiv, S. 43. Eingabe der Geschichtsforschenden Gesellschaft vom 4.12.1848: Akten Archivwesen Allgemeines, StAGR II 5 b 1.

¹⁵ Protokoll des Kleinen Rates Nr. 292, 4.2.1850, StAGR CB V 3.88. Vgl. JENNY, Staatsarchiv, S. 323, 517.

¹⁶ *Reglement für die Angestellten der kantonalen Verwaltungsbureaux* vom 1.2.1873, in: *Amtliche Gesetzessammlung*, Bd. IV, Chur 1880, S. 87.

¹⁷ SCHREIBER, AMBROSIOUS, *Der Staatsdiener in der Rhätischen Republik. Eine Skizze*, Chur 1873, S. 8.

gebaut, die Waldbewirtschaftung optimiert, das Armenwesen reformiert und das Schulwesen verbessert. Das Archiv aber stagnierte als «Aschenbrödel der Bündner Verwaltung».¹⁸ Nicht nur personell, sondern auch räumlich wurden ihm nur unzureichende Ressourcen zugestanden, teilweise im Erdgeschoss des Grauen Hauses, später auch im Staatsgebäude an der Grabenstrasse. Das Archiv blieb Archiv der Regierung im engeren Sinn, die Aufbewahrung der Unterlagen der neu entstehenden «Dikasterien», bzw. Verwaltungsabteilungen war kaum geregelt und aus Platzgründen musste vieles entsorgt werden, so dass heute für den Zeitraum von 1850 bis 1880 grosse Lücken in den Beständen zu verzeichnen sind.

Die stiefmütterliche Behandlung des Archivs ab 1850 mag mit dem Zeitgeist zu tun haben. Während die Beschäftigung mit historischen Quellen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts von Ideen der Romantik begünstigt wurde und als eine Art «Ruinschwärmerei» gelten konnte, förderte der Fortschrittsglaube des Liberalismus den Widerwillen gegen staubige Archive und Überbleibsel der Vergangenheit. So stellt es jedenfalls Rudolf Jenny dar, für den gerade Peter Conradin von Planta selbst ein Beispiel für die Trendwende ist. In den Jahren des Aufbruchs nach der Gründung des Bundesstaats habe nicht einmal er, der spätere bedeutende Historiker, die Belange der Archive vertreten, «durchdrungen vom Glauben an Fortschritt und Freiheit».¹⁹

Die archivpolitischen Vorstösse Plantas

Bereits in den 1860er-Jahren änderte sich aber das Verhältnis Plantas zu den Archiven. Wie oben ausgeführt, hatte er 1863 zur Erhaltung der Statutarrechte beigetragen. Aus dem Jahr 1866 ist eine Eingabe des Literarischen Vereins Chur an die Regierung überliefert, der in seinen Sitzungen auch Themen der «vaterländischen Geschichte» behandelte und mehrfach festgestellt hatte, dass sich das Staatsarchiv nicht in einer Ordnung befinde, «welche eine gehörige und erspriessliche Benutzung desselben gestatte». Der Verein schlug vor, mindestens für eine Reihe von Jahren einen Beamten ausschliesslich als Archivar anzustellen und ihn das Archiv aufarbeiten zu lassen. Die Regierung reagierte hinhaltend und erst nach einem halben Jahr. Sie meinte,

¹⁸ GILLARDON, Geschichte, S. 188.

¹⁹ JENNY, Staatsarchiv, vor allem S. 318 ff. (Lücken in den Beständen: S. 344, Liberalismus und Planta: S. 322, 314, 328–329). Zu den Raumfragen vgl. auch Protokoll des Grossen Rates 28.6.1870, S. 79. Betreffend Frage der Archivierung von Verwaltungsakten vgl. StAGR Akten Archivwesen Allgemein, II 5 b 1, z.B. Anfragen des Baubureaus 1856, 1869.

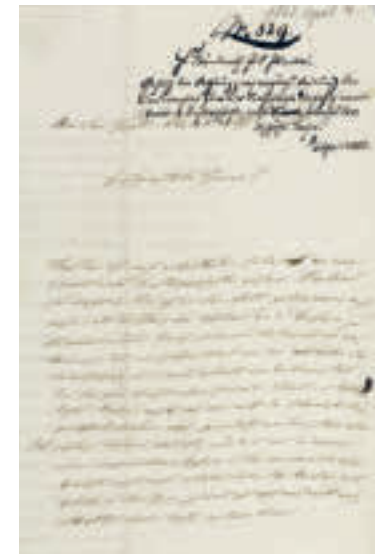
die jetzige Ordnung schliesse «eine zweckmässige Benutzung, namentlich der wichtigeren Quellen» nicht aus.²⁰ Es steht zu vermuten, dass Planta an der Eingabe beteiligt war. In jedem Fall meldet er sich am 4. April 1868 persönlich bei der Regierung, da er nun vermehrt historisch tätig werden will. Er schreibt:

«Hochgeachtete Herren!

Nachdem ich mich entschlossen habe, mich an eine Staats- und Rechtsgeschichte unseres Kantons zu wagen, bin ich in den Fall gekommen, mich mehr, als früher, um Urkunden und Archive zu kümmern, und bin ich hiebei zur Ueberzeugung gekommen, dass ein solches Werk von mir nur unter der Voraussetzung zustande gebracht werden kann, dass die hiesigen Hauptarchive (Stadt-, Staats- und bischöfliches Archiv) nicht nur mir auf die liberalste Weise geöffnet, sondern auch geordnet werden, denn ohne dass zugleich letzteres geschieht, würde es mir in meinen schon vorgerückteren Jahren [Planta zählte zu diesem Zeitpunkt 53 Jahre, Anm. d. Verf.] und bei meinem schwachen Gesicht nicht mehr möglich sein, die Archive mit Erfolg zu benutzen, zumal ich mich auch nicht ausschliesslich dieser Sache widmen kann.»²¹

Auf die Eingabe Plantas antwortete die Regierung unverzüglich und versicherte, dass ihm das Staatsarchiv «jederzeit offen stehe» und der Registrator einen «bequemen Gebrauch» des Archivs ermöglichen werde. Auf die Wünsche nach Ordnung des Landesarchivs ging sie hingegen in keiner Weise ein.²²

Plantas Eingabe bezog sich aber nicht nur auf das Staatsarchiv, sondern vor allem auf das bischöfliche Archiv. In seinen Augen war das bischöfliche Archiv bis zur Gründung der Drei Bünde, solange der Bischof weltlicher Landesherr gewesen war, auch Landesarchiv gewesen. Eigentlich hätte das bischöfliche Archiv dem Gotteshausbund übergeben werden sollen, «als die Souveränität



Eingabe Plantas an den Kleinen Rat vom 4. April 1868. Oben rechts der Vermerk des Registrators bei der Standeskanzlei: «No 829. Hr. Ständerath P. C. Planta. Gesuch um Öffnung (nach vorgängiger Ordnung) des Landesarchivs für die beabsichtigte Verfassung einer Staats- und Rechtsgeschichte, nebst Bemerkungen betreffend das bischöfliche Archiv». (Staatsarchiv Graubünden, II 5 b 1)

²⁰ StAGR II 5 b 1, Akten Archivwesen allgemein, Eingabe des literarischen Vereins vom 8.5.1866, Antwort der Regierung vom 8.9.1866.

²¹ StAGR II 5 b 1, Akten Archivwesen allgemein, Schreiben Plantas vom 4.4.1868.

²² StAGR II 5 b 1, Akten Archivwesen allgemein, Antwort des kleinen Rates vom 7.4.1868.

von dem Bischof auf den Gotteshausbund übergang». Dies war damals nicht geschehen. Das schmälere, so Planta, die Rechte des Staates am bischöflichen Archiv nicht. Legitimiert durch diese rechtsgeschichtliche Überlegung²³ versuchte Planta im Laufe der folgenden Jahre – letztmals 1871 – in verschiedener Form, auf das bischöfliche Archiv Einfluss zu nehmen, nicht nur über den Kleinen, sondern auch den Grossen Rat und nach der Gründung der Historisch-antiquarischen Gesellschaft 1870 in der Eigenschaft als deren Präsident. Dabei war er immer auch von der Sorge um Verlust und Verderb von Archivalien in der bischöflichen Obhut getrieben.

Dass es offensichtliche Missstände gab, erhellt aus den Berichten des 1868 als bischöflicher Archivar angestellten Dompropstes Christian Modest Tuor, der den Zustand beschreibt, in dem er das Archiv angetroffen hatte:

«In dem ohnehin sehr unpractisch eingerichteten Lokal lagen die Urkunden und Schriftstücke bunt durcheinander, theils in morschen Truhen, theils in Salzfüssern, theils auf Tischen aufgehäuft. Mäuse und Ratten hatten darin ihre Nester und trieben daselbst ihr Unwesen. Kein wachendes Auge eines Archivars war für die Erhaltung und Ordnung des wertvollen Archiv-Materials besorgt, keine Regesten fanden sich vor. Jedermann hatte ohne Controlle freien Zutritt zum Archive und konnte darin nach Belieben schalten und walten. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen manches der Zerstörung anheimfiel, manches in fremden Besitz gelangte.»²⁴

Plantas Forderungen waren nicht immer genau dieselben: Einmal schlug er zumindest eine staatliche Oberaufsicht über das bischöfliche Archiv vor, um es gegen Verluste zu sichern und um die Möglichkeit der Benutzung sicherzustellen; ein andermal verlangte er die effektive Aufteilung des bischöflichen Archivs nach kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten, auch wenn ihm bewusst war, dass eine solche Ausscheidung schwierig würde. Insbesondere die Herausgabe der kaiserlichen Urkunden war ihm zeitweise ein Anliegen. Die meisten von Plantas Vorschlägen sind auch aus heutiger Sicht mindestens bedenkenswert und zeugen von Augenmass und Erfahrung. Nur einmal schoss er übers Ziel hinaus, als er nämlich als geeigneten Aufbewahrungsort für die kaiserlichen Urkunden das Rätische Museum empfahl, wo er sie unter Glas dem

23 Wie schon Rudolf Jenny in seiner Archivgeschichte festhält, ist Plantas Argumentation überholt: JENNY, Staatsarchiv, S. 337.

24 Zit. nach HÜBSCHER, Bischöfliches Archiv, S. 45. Vgl. auch die Website des Bistumsarchivs, eingesehen am 14.9.2015, www.bistumsarchiv-chur.ch/hintergrund.htm.



Kopf eines Schreibens des bischöflichen Ordinariats an den Kleinen Rat, betreffend das Bistumsarchiv, vom 7.1.1871. (Staatsarchiv Graubünden, II 5 b 1)

Publikum zugänglich machen wollte. Dies wiederum war schon aus damaliger Sicht keine geeignete Lösung.²⁵

Gewicht und Einfluss von Plantas Person zeigen sich darin, dass seine Vorschläge im Kleinen Rat sehr wohl gehört wurden und meist sofort in Schreiben an das bischöfliche Ordinariat umgesetzt wurden. Dieses geriet unter einen gewissen Druck, sein Archiv in Ordnung zu bringen, auch um einer drohenden Aufteilung, die man nicht wünschte, entgegenzuwirken. Mit der Anstellung von Christian Modest Tuor, der als Archivar von 1868 bis 1893 wirkte, wurden dann tatsächlich grosse Verbesserungen erreicht. Ebenso hatte die Stadt Chur ihr Archiv ab 1869 ordnen lassen.²⁶

Nur im kantonalen Archiv bewegte sich selbst unter dem Eindruck der Eingaben Plantas kaum etwas. Die Regierung sah das Archiv noch bis in die 1880er-Jahre als Kanzleiarchiv und beharrte auf dessen nebenamtlicher Verwaltung durch den Registrator, auch wenn sie diesen Zustand ebenso beharrlich weiterhin als «provisorisch» bezeichnete.²⁷ 1880 rügte die Regierung den Registrator und Archivar Christian Immanuel Kind wegen mangelnder Ordnung und fügte bei: «Ausserdem konnten wir oft wahrnehmen, dass Ihr

25 Die Korrespondenzen Plantas, der Regierung und des bischöflichen Ordinariats finden sich chronologisch geordnet in StAGR II 5 b 1, Akten Archivwesen allgemein. Siehe auch die Protokolle des Kleinen Rats, Jahrgang 1868–1872, StAGR CB V 3.145–156, sowie das gedruckte Protokoll des Grossen Rates vom 28.6.1870 (S. 79) und vom 15.6.1871 (S. 58). Darstellungen der Auseinandersetzungen bei Jenny, Staatsarchiv, S. 331–337 sowie HÜBSCHER, Bischöfliches Archiv, S. 44–45.

26 JENNY, Staatsarchiv, S. 336–337, HÜBSCHER, Bischöfliches Archiv, S. 45. Zum Stadtarchiv: PLANTA, Kantonsarchivar Christian Kind, S. 7, sowie StAGR II 5 b 2, Personalakte Kind.

27 So in einer Auskunft vom 5.2.1880 an den Kanton Thurgau, StAGR II 5 b 1.

während der Bureaustunden mit Studien Euch beschäftigt, die zu Euerm Amte in keiner Beziehung stehen».²⁸ Historische Arbeit im Archiv war demzufolge explizit nicht erwünscht. Gegen aussen jedoch zeigte sich die Regierung durchaus offen für dessen historische Nutzung, davon zeugen unter anderem die verschiedenen Anfragen, welche im Rahmen der Edition der eidgenössischen Abschiede, des wohl grössten derartigen Projekts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, an die Regierung gelangten und freundlich beantwortet wurden.²⁹

Archivreorganisation und Archivreglement 1888

Die Bedürfnisse und Ansprüche der historisch ausgerichteten Forschung liessen sich immer weniger ignorieren. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in kurzer Folge beachtliche historische Arbeiten publiziert, neben denjenigen Plantas etwa die Werke Conradin von Mohrs, Wolfgang von Juvalts und Johann Andreas von Sprechers. Mit der Gründung der Historisch-antiquarischen Gesellschaft (HAGG) im Jahr 1870 um Peter Conradin von Planta war eine gut vernetzte Gruppe von Geschichtsforschern und Archivnutzern entstanden, die zum gehobenen Bildungsbürgertum gehörte. Die HAGG wollte weiterhin in der Nachfolge Mohrs historisches Material edieren; ab 1883 erschienen in ihren Jahresberichten die vom Rektor der Kantonsschule, Constanz Jecklin, zusammengestellten *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*.³⁰

Nach dem Tode von Christian Immanuel Kind, Registrator und Archivar in der Standeskanzlei von 1872 bis 1884, ging alles sehr schnell. Zu den veränderten Anforderungen an die Archive von Seiten interessierter Historiker kamen die Vorschläge des neu angestellten Registrators und Archivars Simeon Meisser, der wie schon sein Vorgänger auf die Trennung der Stellen eines Archivars und Registrators drängte, damit er Zeit genug hätte, das Archiv gebührend zu erschliessen. 1887 legte die Regierung eine Botschaft vor, mit der sie die Wiederbesetzung der 1850 provisorisch aufgehobenen Archivarsstelle beantragte. Einerseits wurde auf die Geschäftslast in der Registratur verwiesen, in der mittlerweile jährlich rund 10'000 Korrespondenzen ein- und ausgingen,

²⁸ Personalakte Christian Kind, StAGR II 5 b 2; Schreiben der Regierung vom 5.7.1880, vgl. JENNY, Staatsarchiv, S. 341.

²⁹ Akten Archivwesen allgemein, StAGR II 5 b 1.

³⁰ Vgl. dazu HITZ, Geschichtsschreibung, S. 243–248; JECKLIN, CONSTANZ, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, in: JHGG 13, 1883.



Staatsgebäude am Graben, heute Sitz des Tiefbauamts. Die Keller wurden ab den 1880er-Jahren als Aussenmagazin des damals hauptsächlich im Grauen Haus untergebrachten Landesarchivs benutzt. Foto von Lienhard & Salzborn, vor 1902. (Staatsarchiv Graubünden, FN IV 13/18 C 146)

andererseits auf den hohen Aufwand, den die Neuordnung des Archivs mit sich bringen würde. Die «eigentliche Tätigkeit des Archivars», so die Regierung, könne erst nach dieser Neuordnung beginnen. Als «eigentliche Tätigkeit» verstand man nun neben der laufenden Ergänzung des Archivs auch dessen Nutzbarmachung für die Verwaltung und die historische Forschung. Diesem Verständnis des Archivs schlossen sich die Standeskommission und der Grosse Rat an, welche die Stelle eines ständigen Archivars bewilligten. Dieser habe, so die Standeskommission, «als wissenschaftlich gebildeter und geschichtskundiger Mann nicht nur die gehörige Ordnung im Archiv herzustellen, sondern dasselbe auch durch Anlegung von Regesten [inhaltlichen Zusammenfassungen, Anm. d. Verf.] für die Geschichtsforschung zugänglich und benutzbar zu machen [...], wie dies überall, wo eine geordnete Staatsverwaltung bestehe, der Fall sei.»³¹

³¹ JENNY, Staatsarchiv, S. 345–368, Botschaft der Regierung in Beilage 4, Beratung in der Standeskommission Beilage 5, Zitat S. 521. Vgl. auch die Akten «Reorganisation Staatsarchiv», StAGR II 5 b 2.

Bevor die Stelle des Kantonsarchivars jedoch besetzt werden konnte, wurden unter Beizug des Zürcher Staatsarchivars Paul Schweizer ein Archivplan sowie ein erstes Bündner Archivreglement erarbeitet. Viele wichtige Fragen waren damit geklärt: Das Kantonsarchiv sollte nicht nur Archiv der Regierung sein, sondern der gesamten Verwaltung. Eine Oberaufsicht des Kantonsarchivs über die anderen öffentlichen Archive der Gemeinden, Kreise und Bezirke sowie Inspektionen sollten im ganzen Kanton für eine geordnete Archivierung sorgen. Und schliesslich wurde auch die Benutzung des Archivs erstmals geregelt. Mit dem Archivreglement und Archivplan von 1888 stand das Bündner Archivwesen formal auf der Höhe des damaligen Staats- und Verwaltungsverständnisses. Es darf angenommen werden, dass auch P. C. von Planta damit seine wesentlichen Postulate erfüllt sah. Nebenbei sei noch bemerkt, dass das Jahr 1888 auch insofern ein Markstein war, als damals in der kantonalen Verwaltung die erste Schreibmaschine angeschafft wurde.³²

Die Historisch-antiquarische Gesellschaft und die Ordnung der Gemeindearchive

Wie oben erwähnt, interessierten sich viele Mitglieder der 1870 gegründeten Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (HAGG) für historische Quellen (insbesondere Urkunden) und die Archive. Meist waren, zu beiderseitigem Vorteil, die amtierenden Archivare in die Bestrebungen der Gesellschaft eingebunden. Dies gilt insbesondere für Christian Immanuel Kind und Christian Tuor. Unter Simeon Meisser dagegen gingen die Gesellschaft und das Staatsarchiv nach einem Zerwürfnis im Jahr 1892 getrennte Wege, zu beiderseitigem Nachteil.³³ Teilweise gerierte sich die Gesellschaft sozusagen als Archivkommission *avant la lettre*, so wenn sie z. B. dem Kleinen Rat 1890 nahelegte, nun endlich auch das sich immer noch in Davos befindliche Archiv des Zehngerichtebundes dem Staatsarchiv einzuverleiben, «von der Ansicht ausgehend, dass, nachdem die ehemaligen drei Bünde politisch verschmolzen [...] sind, deren Archive [...] selbstverständlich dem Gesamtstat des Kantons Graubünden anfallen müssten».³⁴ Die Archive der an-

32 JENNY, Staatsarchiv, S. 345–368. Vgl. auch die Landesberichte 1884 ff. mit gelegentlichen Berichten unter «Allgemeine Verwaltung» über die Fortschritte der Archivreorganisation. Das Archivreglement und der Archivplan von 29.10.1888: Amtliche Gesetzessammlung, Bd. V, S. 282–296. Anschaffung der ersten Schreibmaschine: Landesbericht 1888, S. 7.

33 Vgl. dazu JENNY, Staatsarchiv, S. 392–396.

34 JHGG 20, 1890, S. 3–4.

dern beiden Bünde waren schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach Chur verbracht worden. Bis auch dasjenige des Zehngerichtebundes wirklich im Staatsarchiv eintraf, dauerte es bis ins Jahr 1925.³⁵

Immer wieder sorgte man sich – durchaus zu Recht – auch um den Zustand der Gemeindearchive, die nicht zuletzt deshalb wichtig waren, weil dort noch viele ungehobene Urkundenschatze vermutet wurden, die man als Fortsetzung des Mohr'schen *Codex Diplomaticus* gerne publiziert hätte. Im Jahr 1889, im zweitletzten Amtsjahr P. C. von Plantas als Präsident der HAGG, liegt der Beginn einer gross angelegten Aktion zur Registrierung und Ordnung der Bündner Gemeindearchive, die unter Aufsicht der HAGG von 1894 bis 1907 erfolgreich durchgeführt wurde. Wie so häufig, brachte Planta nach längeren Diskussionen um den Primat von Urkundensammlung oder Archivordnung die Sache auf den Punkt und an der Vorstandssitzung vom 12.11.1889 wurde sein folgender Antrag angenommen:

«1. Es sei der Hochlöbl. Kleine Rath zu ersuchen, sei es den Kantonsarchivar, sei es einen anderen hiezu befähigten Mann zu beauftragen:

a) successive sämtliche Gemeindearchive zu durchgehen, ein Verzeichniss ihrer Urkunden anzufertigen und wenn sich darunter solche finden, welche, sei es für die politische Landesgeschichte, sei es für die Rechtsgeschichte Werth haben könnten, die betreffenden Gemeinden, wenn möglich, zu veranlassen, dieselben dem Landesarchive zu überlassen, eventuell dieselben abzuschreiben oder wenigstens ein Regest davon zu nehmen.

b) die bezüglichlichen Gemeindearchive zu ordnen und die betreffenden Gemeinden zu veranlassen, dieselben wenn thunlich an einem feuersicheren Ort aufzubewahren.»³⁶

35 JENNY, Staatsarchiv, S. 306.

36 Protocoll der antiquarischen Gesellschaft, Sitzung vom 12.11.1889, StAGR B 2004. Zur grossangelegten Ordnung und Registrierung der Bündner Archive vgl. JENNY, Staatsarchiv, S. 391–417 sowie JENNY, RUDOLF, Über die Erschliessung der Gemeinde- und Kreisarchive Graubündens [...] in: BM 1973, S. 138–151.



Protokollband der Historisch-antiquarischen Gesellschaft, die P. C. von Planta massgeblich mitgründete und bis 1891 präsidierte. (Staatsarchiv Graubünden, B 2004)

Bei diesem Antrag handelte es sich um den letzten archivpolitischen Vorstoss Plantas. Zwei Jahre später, 1891, legte er gemäss Protokoll «mit dem wehmütigen horazischen Dictum <pulvis et umbra sumus> [Staub und Schatten sind wir, Anm. d. Verf.] sein 21 Jahre lang mit Auszeichnung verwaltetes Amt nieder».³⁷

Der Nachlass Peter Conradin von Plantas im Staatsarchiv

Mit dem Rückzug von sämtlichen Ämtern und dem Tod P. C. von Plantas im Jahr 1902 ist die Beziehung Plantas zu den Archiven nicht zu Ende. Es bleibt nachzutragen, dass erstmals 1972 und letztmals im Jahr 2015 Nachkommen Plantas dem Staatsarchiv Graubünden Teile seines Nachlasses schenken. Damit steht dieser der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit dauernd zur Verfügung, im Verbund mit zahlreichen weiteren Beständen zur weitverzweigten aristokratischen Familie von Planta.³⁸

³⁷ Protocoll der antiquarischen Gesellschaft, Sitzung vom 16.11.1891, StAGR B 2004.

³⁸ Vgl. dazu auch den Überblick von Conradin von Planta im Anhang.

Ungedruckte Quellen im Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

Kantonales Archiv, II 5 b Akten Staatsarchiv.
Protokolle des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, verschiedene Jahrgänge, CB V.
Nachlass Peter Conradin von Planta, D III PCP.
Protokoll der Antiquarischen Gesellschaft 1891, B 2004.

Gedruckte Quellen

PLANTA, PETER CONRADIN VON, Bündnerisches Civilgesetzbuch. Mit Erläuterungen des Gesetzesredaktors, Chur 1862, 2. Aufl. 1863.
PLANTA, PETER CONRADIN VON, Kantonsarchivar Christian Kind [Nachruf], in: JHGG 14, 1884, S. 6–8.
PLANTA, PETER CONRADIN VON, Schulte und Tschudi. Ein Beitrag zur historischen Kritik, Chur 1898.
PLANTA, PETER CONRADIN VON, Mein Lebensgang, Chur 1901.
Verhandlungen [Protokolle] des Grossen Rates des Kantons Graubünden, 1836 ff.
Landesberichte: Bericht [des Kleinen Rates] über die Landesverwaltung des Kantons Graubünden, 1849 ff.
Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, 1860 ff.

Darstellungen

GILLARDON, PAUL, Aus der Geschichte des bündnerischen Staatsarchivs, in: BM 1946, S. 177–190.
HEER, JAKOB, Ständerat Peter Conradin von Planta. Ein Lebensbild zur Charakteristik Graubündens im neunzehnten Jahrhundert, Bern 1915.
HITZ, FLORIAN, Geschichtsschreibung in Graubünden, in: HBG IV, S. 231–266.
HÜBSCHER, BRUNO, Das bischöfliche Archiv Chur, in: SCHWARZ, DIETRICH UND SCHNYDER, WERNER (Hg.), Archivalia et Historica, Zürich 1958, S. 33–49.
JENNY, RUDOLF, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1974.
LIVER, PETER, Conradin von Planta (1815–1902), in: SCHULTHESS, HANS (Hg.), Schweizer Juristen der letzten 100 Jahre, Zürich 1945, S. 197–224.